## SICHERHEITSANFORDERUNGEN

Das Kraftfahrzeug ist mit folgenden Anlagen ausgestattet:		
		EURO IV, EURO V oder EEV: <i>Hinterer Unterfahrschutz</i> <sup>8</sup> gemäß UN-ECE Regelung R58.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/8/EG oder in einer später geänderten Fassung.
		EURO VI: <i>Hinterer Unterfahrschutz</i> <sup>8</sup> gemäß UN-ECE Regelung R58.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2006/20/EG oder in einer später geänderten Fassung.
		Seitliche Schutzvorrichtungens gemäß UN-ECE Regelung R73.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 89/297/EWG oder in einer später geänderten Fassung.
		EURO IV, EURO V oder EEV: <i>Rückspiegel</i> gemäß UN-ECE Regelung R46.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/127/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/321/EWG oder der Richtlinie 2003/97/EG oder in einer später geänderten Fassung.
		EURO VI: <i>Indirekte Sicht</i> gemäß UN-ECE Regelung R46.02 oder in einer später geänderten Fassung oder der Richtlinie 2003/97/EG oder in einer später geänderten Fassung.
		<b>EURO IV:</b> <i>Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen</i> gemäß UN-ECE Regelung R48.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/663/EWG oder in einer später geänderten Fassung.
		<b>EURO V oder EEV:</b> <i>Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen</i> gemäß UN-ECE Regelung R48.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/28/EG oder in einer später geänderten Fassung.
0		<b>EURO VI</b> : <i>Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen</i> gemäß UN-ECE Regelung R48.03 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 2007/35/EG oder in einer später geänderten Fassung.
		EURO IV, EURO V oder EEV: Kontrollgerät gemäß UN-ECE AETR Abkommen oder in einer später geänderten Fassung oder gemäß Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 oder in einer später geänderten Fassung oder in der Fassung der Verordnungen (EG) Nr. 1360/2002 und Nr. 432/2004 oder in einer später geänderten Fassung.
		EURO VI: <i>Digitales Kontrollgerät</i> gemäß UN-ECE AETR Abkommen oder in einer später geänderten Fassung oder gemäß Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 oder in einer später geänderten Fassung, oder in der Fassung der Verordnungen (EG) Nr. 1266/2009 oder in einer später geänderten Fassung.
		Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung gemäß UN-ECE Regelung R89.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 92/24/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/11/EG oder in einer später geänderten Fassung.
		Hintere Warntafeln (rückstrahlend) für schwere und lange Fahrzeuge gemäß UN-ECE Regelung R70.01 oder in einer später geänderten Fassung.
		EURO IV, EURO V oder EEV: Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung gemäß UN-ECE Regelung R13.09 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/12/EG oder in einer später geänderten Fassung.
		<b>EURO VI:</b> <i>Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung</i> gemäß UN-ECE Regelung R13.10 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 2002/78/EG oder in einer später geänderten Fassung.
R		Lenkanlage gemäß UN-ECE Regelung R79.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/311/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/7/EG oder in einer später geänderten Fassung.
Ort Eindhoven Datum 21 SEP. 2016 Unterschrift (en Lund Stempel und Stempel)		

Sattelzugfahrzeuge ausgenommen.
Die Nachweisblätter können sowohl manuell als auch in elektronischer Form erstellt ausgefüllt sowie mit Stempelaufdruck und Unterschrift versehen werden.